Sachdokumentation:

Signatur: DS 2104

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2104



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Erklärung der AnwältInnen der Schweiz zum Vergehen aus Solidarität

Wir, die unterzeichneten Anwältinnen und Anwälte, weisen darauf hin, dass die Schweiz jede Hilfestellung an eine Person mit irregulärem Status verurteilt, selbst wenn diese minderjährig oder verletzlich ist, und mit bis zu einem Jahr Freiheitsentzug ahndet (Art. 116 Abs. 1 AlG). Mit fünf Jahren Freiheitsentzug kann zudem bestraft werden, wer für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat (Art. 116 Abs. 3 AlG).

Wir wissen, dass unter den 1175 Personen, die im Jahr 2017 verfolgt wurden, weil sie einer Ausländerin oder einem Ausländer zur rechtswidrigen Ein- oder Ausreise oder zum rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz verholfen haben, viele sind, die bloss aus humanitären Gründen gehandelt haben.

Wir wissen auch, dass mehrere ausländische Gesetzgebungen (Belgien, Griechenland, Spanien, Finnland, Italien, Malta, Grossbritannien, Kroatien, Irland) solche Hilfestellungen nicht als gesetzeswidrig erachten und dass diese bis 2008 in der Schweiz nicht bestraft wurden, wenn sie aus "achtenswerten Beweggründen" erfolgten (vgl. Art. 23 Abs. 3 des früheren ANAG).

Wir sind überzeugt, dass eine solche Kriminalisierung in Widerspruch steht mit der von der UNO-Vollversammlung 1998 angenommenen Deklaration zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen. Diese verlangt von allen Mitgliedstaaten, dass sie Personen und Organisationen schützen, die sich für die Rechte und Freiheiten der Völker und der Personen einsetzen.

Deshalb

- 1. Fordern wir die richterliche Gewalt der jeweiligen Kantone auf, hängige Verfahren wegen Beihilfe zu illegaler Einreise oder Aufenthalt nicht weiter zu verfolgen resp. einzustellen, wenn die Hilfestellung aus humanitären Gründen erfolgte
- 2. *Verlangen wir* vom Gesetzgeber eine Änderung von Art. 116 Abs. 1 AlG im Sinn einer Straffreiheit für das Vergehen aus humanitären Gründen.
- 3. Bekräftigen wir unser Engagement, jede Person zu verteidigen, die verfolgt wird, weil sie gegenüber einem Mitmenschen in Not Solidarität gezeigt hat.